

Handelsgericht Wien
Abteilung 33
z.H. Hrn. Mag. Manuel Friedrichkeit
Marxergasse 1a
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
33 Cg 17/12t-46

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 770/13/GB/VR
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4299

Datum
02.09.2013

33 Cg 17/12t-46 . Handelsbrauchumfrage „Versicherung und Gefahrtragung im Uhren-, Juwelen- und Schmuckhandel“

Sehr geehrter Herr Mag. Friedrichkeit,

in oben bezeichneter Rechtssache haben Sie die WKÖ ersucht, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage des Bestehens eines Handelsbrauchs im Uhren-, Juwelen- und Schmuckhandel abzugeben.

Das Umfrageverfahren unter den Mitgliedern des Fachverbandes des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels ist nunmehr abgeschlossen. Es brachte folgendes Ergebnis:

Aus den 2.667 Unternehmen des oben bezeichneten Fachverbandes wurde eine repräsentative Stichprobe von 603 Unternehmen befragt. Von insgesamt 90 Antworten waren 82 verwertbar. Damit beträgt die Quote der verwertbaren Antworten bezogen auf die Stichprobe 13,6%.

Frage 1: Führen Sie im Rahmen Ihrer Unternemertätigkeit Kommissionsgeschäfte durch?
Ja/Nein

Von 82 Unternehmen gaben 70% an, derzeit Kommissionsgeschäfte durchzuführen. Diese 57 positiven Antworten bilden die Grundlage für die beiden folgenden Fragen.

Frage 2: Wer hat nach der derzeit tatsächlichen Übung für den Abschluss einer Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl, Raub Sorge zu tragen? Übergeber (Kommittent)/Übernehmer (Kommissionär)?

Über 91% (das sind 52 Unternehmen) antworteten auf die Frage 2 mit „Übernehmer“. Es ist somit festzuhalten, dass zu Frage 2 das Bestehen eines Handelsbrauchs angenommen werden kann.

Frage 3: Wenn keine vertragliche Regelung besteht, wer hat nach der derzeit tatsächlichen Übung für den zufälligen Verlust der Ware (z.B. durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Rauch) aufzukommen? Übergeber (Kommittent)/Übernehmer (Kommissionär)?

Auf diese Frage haben über 89% (das sind 51 Unternehmen) mit „Übernehmer“ geantwortet. Es ist somit festzuhalten, dass auch zu Frage 3 das Bestehen eines Handelsbrauchs angenommen werden kann.

Die WKÖ erachtet das **Bestehen eines Handelsbrauchs** dann als gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder aus den hauptbetroffenen Sparten zustimmen. Beträgt die Zustimmung jedoch weniger als zwei Drittel, ist ein **Handelsbrauch nicht feststellbar**; das bedeutet aber nicht, dass ein Handelsbrauch nicht besteht, sondern nur, dass in der Umfrage das Bestehen eines Handelsbrauchs eben nicht feststellbar war. Dass ein **Handelsbrauch nicht besteht**, wird dann angenommen, wenn weniger als die Hälfte der verwertbaren Antworten positiv ausgefallen sind.

Nähere Details können dem beigelegten ausführlichen Ergebnisbericht entnommen werden.

Mit der Bitte, uns über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und

freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.